



Berlin, 30. Mai 2017

STELLUNGNAHME des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen e.V. (BDIU)

zum **Vorschlag für eine** **VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES** **über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der** **elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG** **(Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)**

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Mit rund 560 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten. Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Ansprechpartner:
Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Hauptgeschäftsführer
Rechtsanwältin Dr. Sabine Schmidt, Politische Referentin

Die EU-Kommission hat am 10. Januar 2017 ihren Entwurf für eine E-Privacy-Verordnung vorgelegt, die zusammen mit dem Anwendungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten soll. Daten bilden die Basis für die Arbeit der Inkassowirtschaft. Die Auftraggeber der Inkassounternehmen übermitteln dem Inkassounternehmen in den meisten Fällen auf elektronischem Wege die für das Forderungsmanagement notwendigen Daten. Digitale Lösungen sind aber nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber üblich, sondern werden zunehmend auch den zahlungssäumigen Verbrauchern bzw. Schuldern angeboten, etwa in Form von sogenannten Schuldnerportalen.

Auf die neuen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung müssen sich nicht nur alle kleine, mittlere und große Inkassounternehmen einstellen, sondern auch Software-Hersteller und andere Dienstleister der Inkassobranche. Darüber hinaus sehen sich die Unternehmen mit einer Reihe neuer Vorschriften konfrontiert, die im Zuge des vorliegenden Verfahrens auf zahlreiche Auftraggeber der Inkassounternehmen, auf die Inkassobranche selbst und auf deren Dienstleister zukommen. Die aufgrund der notwendigen Anpassung ihrer Geschäftsprozesse an die Datenschutzgrundverordnung bereits verunsicherten Unternehmen werden mit weiterer Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit den neuen Vorschriften der E-Privacy-Verordnung zu kämpfen haben.

Vor diesem Hintergrund bittet der BDIU um einen **größtmöglichen Gleichlauf der Neuregelungen mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Artikel 6: Erlaubte Verarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten

Aus Sicht der Inkassounternehmen und ihrer Auftraggeber bedarf es einer Klarstellung, dass mit auf elektronischem Wege von den Auftraggebern – den Gläubigern offener Forderungen – an die Inkassounternehmen übertragenen Daten im Gleichlauf mit den Regelungen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO umzugehen ist. Die E-Privacy-Verordnung darf als „lex specialis“ keine höheren Maßstäbe anlegen, als dies die DSGVO tut und an die Weitergabe von Daten höhere Voraussetzungen knüpfen, durch die das Forderungsmanagement bzw. das Geschäftsmodell der Inkassobranche insgesamt infrage gestellt würde.

Die in Art. 6 fehlende Regelung zur Weiterverarbeitung von Kommunikationsdaten, gleich welcher Art, würde bedeuten, dass die Weitergabe an ein Inkassounternehmen nicht mehr gestattet ist. Davon wäre auch die eigene Datenerhebung, zum Beispiel über eigene Schuldnerportale,

betroffen. Weiterhin muss klargestellt werden, dass das Speichern von Kommunikationsinhalten in der Forderungsakte etwa zu Beweis Zwecken ebenfalls nicht betroffen ist.

Besonders problematisch wäre der Umgang mit Forderungen aus dem Bereich Telekommunikation, die heute üblicherweise an Inkassounternehmen nach Maßgabe des § 97 TKG übergeben werden.

Der BDIU fordert daher eine Klarstellung, dass die Weitergabe elektronischer Kommunikationsdaten zum Zwecke der Rechtsverfolgung nicht eingeschränkt werden darf, insbesondere mit Verweis auf **Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO**,

dass „die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich [ist], der der Verantwortliche unterliegt“ sowie auf Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, soweit die Verarbeitung „zur Wahrung der berechtigten Interessen (...) erforderlich“ ist.

Der BDIU regt ferner folgende Ergänzung in einem **Art. 6 Abs. 1 c)** an:

Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste dürfen elektronische Kommunikationsdaten verarbeiten, wenn

- a) ...
- b) ...
- c) **zum Zwecke der Rechtsverfolgung oder im Falle eines Forderungsverkaufs Stamm- oder Verkehrsdaten an einen Dritten übermittelt werden.**
Nach einem Forderungsverkauf gilt Satz 1 auch für den jeweiligen Käufer der Forderungen.

Die technologischen Möglichkeiten in der „digitalen Welt“ entwickeln sich rasant, so dass auch an elektronische Kommunikationswege gedacht werden sollte, die in Zukunft immer stärker oder gar ausschließlich genutzt werden könnten. Ein Ausschluss der Weiterverarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten könnte den europäischen Wettbewerb und notwendige Innovationen behindern.

Eine Lösungs-Möglichkeit wäre auch die eines Verweises auf die sogenannte Auftragsdatenverarbeitung, die in Art. 28 DSGVO geregelt ist.

Artikel 7: Speicherung und Löschung elektronischer Kommunikationsdaten

Aus Sicht des BDIU geht aus der Vorschrift nicht klar hervor, wann bzw. unter welchen Umständen und wie gelöscht werden muss. Auch an dieser Stelle muss eine Kollision mit der DSGVO vermieden und für die betroffenen Unternehmen die nötige Rechtssicherheit geschaffen werden. Für die Inkassounternehmen stellt sich zum Beispiel die Frage, ob eine gesamte elektronische Akte komplett gelöscht werden muss, obwohl dies nach den Vorgaben der DSGVO nicht der Fall ist. Insofern verweisen wir auf unsere obige Forderung nach einer Klarstellung, dass die Weitergabe elektronischer Kommunikationsdaten zum Zwecke der Rechtsverfolgung nicht eingeschränkt werden darf.

Artikel 9 – Einwilligung / Erinnerung zum Widerruf einer Einwilligung

Die in Art. 9 Abs. 3 (am Ende) getroffene Regelung, in regelmäßigen Abständen von sechs Monaten an die Widerrufs-Möglichkeit zu erinnern, würde für den Betroffenen zu zahlreichen unerwünschten Benachrichtigungen führen. Diese Bestimmung des Abs. 3 sollte insbesondere im Interesse der betroffenen Verbraucher (bzw. Schuldner im Falle der Inkassounternehmen) gestrichen werden.

Artikel 10 – Bereitzustellende Informationen und Einstellungsmöglichkeiten zur Privatsphäre

Die Regelung des Art. 10 Abs. 2 ist aus Sicht des BDIU zu weitreichend und sollte ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 16 – Unerbetene Kommunikation

Aus Sicht der werbetreibenden Wirtschaft ist die in Artikel 16 vorgesehene Möglichkeit, Kunden mittels elektronischer Kommunikationsmittel anzusprechen, wenn sie dieser Nutzung nicht widersprechen, sicherlich zu begrüßen.

Die von Inkassounternehmen kontaktierten Kunden bzw. Besteller sollten von der Regelung des Art. 16 Abs. 2 jedoch ausgenommen werden. Im Zuge des Inkassoverfahrens werden Schuldner zunächst in einem postalischen Mahnschreiben und zur weiteren Bearbeitung auch per Email oder telefonisch kontaktiert.

Aus Sicht der Inkassobranche bedarf es einer Klarstellung, dass die Vorschrift des Art. 16 allein das Direktmarketing betrifft, nicht aber die Vertragsabwicklung und das Forderungsmanagement, das durch die Vorschrift **nicht** behindert werden darf.